

An  
alle Mitglieder der Berufsgruppe Schifffahrt

alle Fachgruppen des Fachverbandes Autobus-,  
Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen -  
Berufsgruppe Schifffahrt

Fachverband der Autobus-, Luftfahrt-  
und Schifffahrtunternehmungen  
Berufsgruppe Schifffahrt  
Bundesparte Transport und Verkehr  
der Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-3170 | F 05 90 900-283  
E schiff@wko.at  
W <http://wko.at/schifffahrt>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

3171

1.12.2020

## **Fixkostenzuschuss (FKZ) II-(800.000) seit 23.11. zu beantragen!**

BM Blümel hat Ende November 2020 die Richtlinien zum FKZ II-800.000 vorgestellt. Der Antrag ist AB SOFORT über Finanz-ONLINE möglich. Auf den Punkt gebracht bedeutet das:

- Es werden Zuschüsse zur Deckung von Fixkosten für Unternehmen gewährt, die auf Grund der Corona-Krise einen Umsatzausfall von mindestens 30 % verzeichnen. Der Zuschuss steigt linear mit dem Prozentsatz des Umsatzausfalles und kann bis zu 100 % betragen.
- Die Förderung ist ein nichtrückzahlbarer direkter Zuschuss zur Deckung von Fixkosten.
- Die Corona-Beihilfe ist pro Unternehmen betragsmäßig mit 800.000 Euro begrenzt und kann für Fixkosten von bis zu neunehalb Monaten beantragt werden.
- Für den Fixkostenzuschuss II wurde ein Zwei-Säulen-Modell ausgearbeitet: Parallel dazu wird es eine Fixkosten-Verlust-Variante mit bis zu 3 Millionen Euro geben.

**Wichtiger Hinweis:** Um eine geordnete Abwicklung sicherzustellen, muss ein Lockdown-Umsatzersatz für Schiffsunternehmen (nur für jene Unternehmen möglich, die auch im November 2019 den Schiffsbetrieb aufrecht erhalten haben) zeitlich immer vor dem FKZ II (800.000) beantragt werden! Unternehmen, die den Lockdown-Umsatzersatz für den ganzen November 2020 erhalten haben, können den Zeitraum November nicht als Betrachtungszeitraum für den Fixkostenzuschuss 800.000 wählen!

### **Wo finden sie alle Infos zum FKZ I + FKZ II (800.000)**

1. Eine Kurzzusammenfassung der WKÖ zum FKZ II-800.000 finden Sie [HIER!](#)
2. Alle Infos zu beiden FKZ finden Sie auf [www.fixkostenzuschuss.at](http://www.fixkostenzuschuss.at).
3. Ausfüllhilfen zur Antragstellung und Erläuterungen zum FKZ I finden sie [HIER](#).
4. FAQs zum FKZ 1 + FKZ II-800.000 finden sie [HIER](#).

Die wichtigsten Eckpunkte des FKZ II-800.000 lauten:

1. **FIXKOSTEN WERDEN UM LEASINGRATEN, AFA UND FRUSTRIERTE AUFWENDUNGEN FÜR WEITERE 9,5 MONATE ERWEITERT (VON 16.9 BIS 30.6.2021)!**
  - Wichtigster Erfolg ist, dass die Anerkennung der Leasingrate und der Abschreibung als Fixkosten erreicht werden konnte!

- Zusätzlich werden aber auch „frustrierte Aufwendungen“ als Fixkosten anerkannt. Das BMF führt in den FAQs aus, dass beispielsweise für Reisebüros von Durchschnittswerten auszugehen ist und demnach die frustrierten Aufwendungen pauschal prozentuell vom Umsatz des jeweiligen Vergleichszeitraumes des Vorjahres zu berechnen sind. Der branchenspezifische Durchschnittswert für Reisebüros beträgt lt. FAQs 19 %. (Erläuterungen und Beispiele - siehe [FAQs des BMF zur FKZ-Phase 2](#), Seite 7).

## 2. FIXKOSTENZUSCHÜSSE WERDEN BIS 30.6.2021 VERLÄNGERT!

- Das BMF gewährt Fixkostenzuschüsse für weitere 9,5 Monate. Anträge können für bis zu maximal 10 Betrachtungszeiträume gestellt werden. Die Betrachtungszeiträume sind so zu wählen, dass entweder alle Betrachtungszeiträume zeitlich zusammenhängen oder es zwei Blöcke von jeweils zeitlich zusammenhängenden Betrachtungszeiträumen gibt. Zwischen zwei Blöcken von Betrachtungszeiträumen ist eine zeitliche Lücke zulässig.
- Insgesamt können Unternehmen daher im Rahmen des FKZ II Fixkostenzuschüsse für weitere 9,5 Monate beantragen!

## 3. FKZ II-800.000 BEREITS AB 30 % UMSATZAUSFALL - ERSATZ BIS ZU 100 %!

- Bereits ab 30 % Umsatzausfall (im Vergleich zum jeweiligen Zeitraum des Vorjahres) wird ein FKZ gewährt.
- Die Höhe des FKZ ist ident mit dem tatsächlichen Umsatzausfall (zB. 35 % Ausfall - 35 % FKZ, bei 100 % Umsatzausfall daher 100 % FKZ).

## 4. VERGLEICH KRITERIEN FKZ-PHASE 1/FKZ-800.000

### FKZ-Phase 1 - Eckpunkte:

<b>Zeitraum:</b>	15.3.2020 - 15.9.2020		
<b>Zuschussdauer:</b>	für max. 3 zusammenhängende Monate		
<b>Antrag:</b>	ab 20.5.2020, möglich bis 31.8.2021		
<b>Auszahlung:</b>	1. Tranche (Anträge seit 20.05.2020)	50 %	
	2. Tranche (Antrag ab 19.08.2020)	25 %	
	3. Tranche (Antrag ab 19.11.2020)	25 %	

Umsatzausfall	Fixkostenzuschuss
Weniger als 40 %	Kein Anspruch
40 - 60 %	25 % (max. 30 Mio. Euro)
60 - 80 %	50 % (max. 60 Mio. Euro)
80 - 100 %	75 % (max. 90 Mio. Euro)

### FKZ-II 800.000 - Eckpunkte:

<b>Zeitraum:</b>	16.9.2020 - 30.06.2021		
<b>Zuschussdauer:</b>	für max. 10 Betrachtungszeiträume, die alle zeitlich zusammenhängen oder in 2 zusammenhängenden Blöcken aufgeteilt werden. Zwischen 2 Blöcken ist eine zeitliche Lücke zulässig.		
<b>Antrag:</b>	ab 23.11.2020, möglich bis 31.8.2021		
<b>Auszahlung:</b>	1. Tranche (Anträge ab 23.11.2020 bis 30.06.2021)	80 %	
	2. Tranche (Anträge ab 01.07.2021 bis 31.12.2021)	20 %	

Umsatzausfall	Fixkostenzuschuss (max. 800.000 Euro/Unternehmen)
Unter 30 %	Kein Anspruch

Ab 30 %	Zuschuss ident mit der Höhe des Umsatzausfalles (also zB. 33 % oder 95 %)
100 %	In diesem Fall auch 100 % Fixkostenzuschuss!

Die Auszahlung erfolgt also in zwei Tranchen, die separat beantragt werden müssen. Die erste Tranche umfasst 80 % des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses. Die zweite Tranche umfasst grundsätzlich den Restbetrag von 20 %, wobei aber auch allfällige Korrekturen im Zuge dieser Tranche zu berücksichtigen sind.

Aus der FKZ (Phase 1) ist bekannt, dass die Bearbeitung eines Antrages in der Regel rund zehn Werktage dauert. Es ist nicht auszuschließen, dass in der Anfangsphase der Phase 2 die Bearbeitung der Anträge etwas länger dauern kann.

## 5. DEFINITION UMSATZAUSFALL

Der Umsatzausfall wird UNVERÄNDERT (wie in Phase 1) durch Vergleich des Umsatzes des Gesamtunternehmens zum jeweils entsprechenden Zeitraum des Vorjahres ermittelt.

## 6. UNVERÄNDERT GELTEN FÜR FKZ 1/FKZ-800.000 FOLGENDE BESTIMMUNGEN:

- **Antragseinbringung: Die Einbringung des Antrags erfolgt grundsätzlich durch den** bevollmächtigten Vertreter des Antragstellers (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter). Wird ein Zuschuss von höchstens 36.000 Euro beantragt gewählt, muss dieser Antrag in der ersten Tranche nicht durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter erfolgen. Wird im Zuge der ersten Tranche ein Zuschuss von 36.000 bis 100.000 Euro beantragt, kann sich die Bestätigung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters auf eine Bestätigung der Plausibilität des (geschätzten) Umsatzausfalls sowie der (geschätzten) Fixkosten beschränken.
- **Kammerumlagen/Grundumlagen (AUSZUG AUS DEN FAQs DES BMF ZUR FKZ-PHASE 1 - gilt auch für FKZ 2):** „Diese sind unter Punkt 4.1.1 lit k (Anmerkung: bei FKZ-800.000 unter 4.1.1. lit. p) der Richtlinien zu subsumieren. **Kammerumlagen begründen begünstigungsfähige Fixkosten**, sofern eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Zahlungsverpflichtung besteht (zur Definition der "sonstigen vertraglichen betriebsnotwendigen Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen", siehe Punkt B.II.35.) und diese keinen Bestandteil der Lohnnebenkosten darstellen. **Begünstigt sind daher als Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen beispielsweise -insoweit sie nicht Bestandteil der Lohnnebenkosten sind -die WKO-Beiträge sowie Pflichtbeiträge für Rechtsanwälte, Notare oder Steuerberater.“**

## 7. KATALOG FIXKOSTEN (PUNKT 4.1. DER FKZ-RL 800.000)

Fixkosten im Sinne dieser Richtlinien sind ausschließlich Aufwendungen aus einer operativen inländischen Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die unter einen oder mehrere der folgenden Punkte fallen - besonders wichtige Kostenpositionen sind **rot** hervorgehoben:

- a) Geschäftsraummieten und Pacht, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen; dies gilt auch für die Miete und Pacht von im unmittelbaren Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehenden **Standplätzen beziehungsweise Verkaufsstellen;**
- b) **die Absetzung für Abnutzung (AfA) gemäß den Vorschriften des § 7 Abs. 1 EStG 1988 von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, wenn das betreffende Wirtschaftsgut unmittelbar der betrieblichen Tätigkeit dient und entweder vor dem 16. September**

- 2020 angeschafft wurde oder vor dem 16. September 2020 vom Unternehmen bestellt und vordem jeweiligen gemäß Punkt 4.2.2 gewählten Betrachtungszeitraum in Betrieb genommen wurde;
- c) bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die primäre Betriebsmittel für die Erzielung der Umsätze des Unternehmens darstellen, sich aber nicht im Eigentum des Unternehmens befinden, kann ein Betrag als Fixkosten angesetzt werden, der der Höhe der AfA für diese Wirtschaftsgüter beim Eigentümer entspricht (Übertragung AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter); dies jedoch nur insoweit, als es bei einer sämtliche betroffene Unternehmen einschließenden Gesamtbetrachtung zu keiner doppelten Berücksichtigung dieser Beträge als Fixkosten kommt. Es ist vom den FKZ 800.000 beantragenden Unternehmen zu dokumentieren, dass eine solche doppelte Berücksichtigung ausgeschlossen werden kann;
  - d) betriebliche Versicherungsprämien;
  - e) Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, sofern diese nicht an verbundene Unternehmen im Sinne der lit. g als Kredite oder Darlehen weitergegeben wurden;
  - f) **Leasingraten; wenn jedoch das Unternehmen wirtschaftliches Eigentum an dem Leasingobjekt erwirbt und als Leasingnehmer die AfA für das Leasingobjekt oder einen Betrag im Sinne der lit. c als Fixkosten geltend macht (Wahlrecht), kann lediglich der Finanzierungskostenanteil der Leasingraten geltend gemacht werden;**
  - g) betriebliche Lizenzgebühren, sofern die empfangende Körperschaft nicht unmittelbar oder mittelbar konzernzugehörig ist oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss desselben Gesellschafters steht;
  - h) Aufwendungen für Telekommunikation sowie Aufwendungen für Strom-, Gas- und andere Energie- und Heizungskosten;
  - i) Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware, sofern diese aufgrund der COVID-19-Krise mindestens 50% des Wertes verliert. Saisonale Ware bezeichnet eine Ware, die im Zuge eines immer wiederkehrenden Zeitabschnitts eines Jahres besonders nachgefragt wird. Der Verlust von 50% des Wertes der saisonalen Ware muss bei der Gegenüberstellung des noch erzielbaren Verkaufserlöses mit dem regulären Verkaufspreis vorliegen. Ist diese Voraussetzung gegeben, können als Fixkosten im Zusammenhang mit dem Wertverlust saisonaler Ware die Differenzbeträge zwischen dem erzielbaren Verkaufserlös und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Gemeinkosten gemäß § 203 Abs. 3 zweiter Satz des Bundesgesetzes über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch - UGB), dRGBL. S 219/1897, sind dabei nicht zu berücksichtigen;
  - j) **ein angemessener Unternehmerlohn bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen (natürliche Personen als Einzel- oder Mitunternehmer). Bei Personengesellschaften kann für jeden Mitunternehmer ein Unternehmerlohn angesetzt werden, es sei denn, es handelt sich um einen kapitalistischen Mitunternehmer im Sinne des § 23a EStG 1988. Der Unternehmerlohn ist auf Basis des letzten veranlagten Jahres zu ermitteln (monatlicher Unternehmerlohn = steuerlicher Gewinn des letztveranlagten Jahres / Monate mit unternehmerischer Tätigkeit); von dem so ermittelten Ergebnis sind im Betrachtungszeitraum angefallene Nebeneinkünfte (Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 bis 7 EStG 1988) in Abzug zu bringen. Als Unternehmerlohn nach Abzug der Nebeneinkünfte dürfen jedenfalls EUR 666,66, höchstens aber EUR 2.666,67 pro Monat angesetzt werden. Liegt der so ermittelte Unternehmerlohn unter EUR 2.666,67 pro Monat, können auch die Sozialversicherungsbeiträge des Unternehmers angesetzt werden; dabei darf der für Unternehmerlohn und Sozialversicherungsbeiträge insgesamt als Fixkosten geltend gemachte Betrag EUR 2.666,67 pro Monat jedoch nicht übersteigen;**
  - k) Aufwendungen bis zu einem Betrag von höchstens EUR 2.666,67 pro Monat für Geschäftsführerbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers bei Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, sofern der Gesellschafter für seine Geschäftsführertätigkeit nicht nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zu versichern ist;
  - l) Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen. Lohnnebenkosten sind nicht vom Begriff der Personalaufwendungen erfasst. Staatliche Zuschüsse im Zusammenhang mit Kurzarbeit sind in Abzug zu bringen, insoweit sie den geltend gemachten Fixkosten zuzuordnen sind;

- m) Personalaufwendungen, die unabhängig von der Auslastung anfallen, in dem Ausmaß, in dem sie unbedingt erforderlich sind, um einen Mindestbetrieb zu gewährleisten und eine vorübergehende Schließung des Unternehmens zu vermeiden, wenn das Unternehmen in den gemäß Punkt 4.2.2 gewählten Betrachtungszeiträumen für Kunden tatsächlich geöffnet ist. Lohnnebenkosten sind nicht vom Begriff der Personalaufwendungen erfasst. Staatliche Zuschüsse im Zusammenhang mit Kurzarbeit sind in Abzug zu bringen, insofern sie den geltend gemachten Fixkosten zuzuordnen sind;
- n) **Aufwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens EUR 1.000, die aufgrund des Einschreitens eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters bei der Beantragung des FKZ 800.000 angefallen sind, sofern das Unternehmen einen FKZ 800.000 von unter EUR 36.000 beantragt. Bei Unternehmen, die einen FKZ 800.000 von EUR 36.000 oder mehr beantragen, sind Aufwendungen, die aufgrund des Einschreitens eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters bei der Beantragung des FKZ 800.000 angefallen sind, keine Fixkosten im Sinne dieser Richtlinien;**
- o) **Aufwendungen, die nach dem 1. Juni 2019 und vor dem 16. März 2020 konkret als Vorbereitung für die Erzielung von Umsätzen, die in einem Betrachtungszeitraum gemäß Punkt 4.2 realisiert werden sollten, aber aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen nicht realisiert werden können, wirtschaftlich verursacht wurden (endgültig frustrierte Aufwendungen); die Dotierung von Rückstellungen und außerplanmäßige Abschreibungen stellen keine endgültig frustrierten Aufwendungen dar. Der Nachweis der endgültig frustrierten Aufwendungen kann auch in vereinfachter Form durch das pauschale Heranziehen von branchenspezifischen Durchschnittswerten erfolgen;**
- p) Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen.

## 8. WAS IST BEIM FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000 GEGENZURECHNEN?

Auf die Obergrenze des Fixkostenzuschusses in Höhe von 800.000 Euro sind folgende Zuwendungen anzurechnen:

- Haftungen im Ausmaß von 100 % für Kredite zur Bewältigung der COVID-19 Krise, die von der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) oder der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) übernommen wurden
- Zuwendungen von Bundesländern und Gemeinden
- Lockdown-Umsatzersatz (gilt *nur bei Mischbetrieben, beispielsweise TX/Busse, bei denen ein Teil des Betriebes von einer behördlichen Schließung betroffen ist!*)

Nicht gegenzurechnen sind:

- Haftungen der COFAG, der aws oder der ÖHT im Ausmaß von 90 % oder 80 %
- Bereits erhaltene/nach zu beantragende Mittel aus dem FKZ 1

Hinsichtlich der „mittelbar“ durch den Lockdown betroffenen Branchen (beispielsweise das Taxi/Mietwagengewerbe) hat das BMF angekündigt, noch an einer Lösung für einen „Umsatzersatz“ zu arbeiten. Bei den FAQs wird jedenfalls darauf hingewiesen, dass „Unterstützungen für indirekt betroffene Branchen derzeit in Ausarbeitung sind!“

## 9. ANKÜNDIGUNG FIXKOSTENZUSCHUSS (3 MIO. EURO) - AB DEZEMBER 2020!

Für den Fixkostenzuschuss II wurde ein Zwei-Säulen-Modell ausgearbeitet: Parallel dazu wird es eine Fixkosten-Verlust-Variante mit bis zu 3 Millionen Euro geben. Die Europäische Kommission hat das österreichische Modell am 20.11.2020 genehmigt. BM Blümel hat angekündigt, dass Anträge ab Dezember 2020 für dieses alternative

Fixkostenzuschuss-Modell 2 mit einem auszahlbaren Höchstbetrag von 3 Mio. Euro möglich sein sollen. Es wird gemäß den Vorgaben der Kommission kein Fixkostenzuschuss, sondern ein Verlustersatz. Dabei können Verluste, die in Zeiträumen bis 30. Juni 2021 anfallen und entweder vorausprognostiziert oder im Nachhinein bekannt gegeben werden, bis zu einem gewissen Grad ersetzt werden. Diese Angaben zum Verlust müssen von einem Steuerberater bestätigt werden.

Ein Wechsel vom FKZ-800.000 Modell in das FKZ-3. Mio. Modell soll möglich sein. Sobald die Richtlinie auf der Homepage des BMF veröffentlicht wurde, werden wir im Detail berichten.

Zur konkreten Beantragung des FKZ (Phase 1 und 2) wenden Sie sich bitte an den Steuerberater Ihres Vertrauens!

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Wolfram Mosser-Brandner e.h.  
Berufsgruppenobmann

Mag. Paul Blachnik e.h.  
Geschäftsführer